

Protokoll

über die am Donnerstag, den 17. September 2020 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:26 Uhr

Anwesende: Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Vize-Bgm. Thomas ZANGERL
GV Thomas KIRCHMAIR
GV MMag. Michael GRÜNFELDER
GR Rupert ALTENHUBER
GR Dr. Heidemaria ABFALTERER
GR Andreas MEISTER
GR Patrick WEBER
GR Christian SCHÖPF
GR Ing. Christoph GUTLEBEN
GR Andreas WILHELM
GR Mag. Hubert DEUTSCHMANN
GR Andreas ABENTHUNG (Ersatz)
GR Melanie MEDWED (Ersatz)

Entschuldigt: GV David HUEBER
GR Andrea TRIENDL
GR Hubert KRAFT

Schriftführer: Patrick Schlögl

Tagesordnung

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Änderung des Bilanzstichtages Bergbahnen Oberperfuss 30.04. – 30.09. jedes Jahres
3. Beratung und Beschlussfassung betr. Beleuchtung neu Peter-Anich-Haus und Gemeindeamt
4. Beratung und Beschlussfassung betr. Materiallieferung Beleuchtungsneubau im Bereich Kengelscheiben und Buswendeplatz

5. Beratung und Beschlussfassung betr. Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Liftparkplatz und Einmündung nördl. Völsesgasse und Toler
6. Beratung und Beschlussfassung betr. Antrag auf Pachtverlängerung Karl Hörtnagl-Anich Gst. 2763/2
7. Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitsvertrag für die Neuregelung Zugang zum nördlichen Friedhof
8. Beratung und Beschlussfassung betr. Schenkungsvertrag Dr. Franz Span zu Gst. 3247
9. Beratung und Beschlussfassung betr. Kaufvertrag des Gst. 2211/4 an Josef Mair
10. Beratung und Beschlussfassung betr. Einspruch Umwidmung Hofer Gst. 3488
11. Beratung und Beschlussfassung betr. Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Festlegungen der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
 - a) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag Skiabfahrtsvarianten Richtung Gemeindezentrum und Talstation
 - b) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag Teilfläche der Gst. 3848 in Schwaiger
 - c) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag Teilfläche der Gst. 3591
12. Beratung und Beschlussfassung betr. Änderung des Verordnungstextes zur Erweiterung der Steuerungsmöglichkeiten der baulichen Entwicklung in Oberperfuss
13. Beratung und Beschlussfassung betr. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
14. Bericht über die örtliche Kassaprüfung vom 2. Quartal 2020
15. Bericht über die überörtliche Kassaprüfung 2020
16. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Die Bürgermeisterin begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie anwesende Gäste und eröffnet die Gemeinderatssitzung.

Sie begrüßt den Raumplaner DI Friedrich Rauch.

Die Bürgermeisterin stellt den Dringlichkeitsantrag, den Punkt „Beratung und Beschlussfassung betreffend Grundsatzvereinbarung mit Philippe Hueber“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin weist dem Antrag den TO-Punkt 12a zu.

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Die Ausgabe 2 von Oberperfuss informiert wurde fertiggestellt und versendet (Mittelteil im Dorfblatt).

Die Gemeinde lud die Jubelpaare – Goldene und Diamantene Hochzeiten – zu einer kleinen Feier ein. Die Bürgermeisterin überreichte im Namen des Landes Tirol die Jubiläumsgabe.

Die Tempobeschränkung in der Gemeinde ist in Kraft. Die Verkehrszeichen wurden ordnungsgemäß angebracht. An einigen heiklen Kreuzungen mit Rechtsregel wurden Bodenmarkierungen, so genannte „Haifischzähne“, aufgemalt. Somit wurden nahezu alle im Verkehrskonzept beschlossenen Maßnahmen umgesetzt.

Die Ausschreibungen der Planungsleistungen für die Kanalsanierung werden kommende Woche ausgeschickt.

Es haben sich so viele Kinder zum Mittagstisch im Hort oder zu der Nachmittagsbetreuung angemeldet, dass ein weiterer Raum vonnöten ist. Die Gruppe wird im 2. Stock im Peter-Anich-Haus untergebracht. Dafür werden Tische und Stühle sowie weitere Kästen für Spielsachen, etc. benötigt. Das Ansuchen um Förderung muss beim ATL/Abteilung Bildung rasch eingereicht werden.

Die Maßnahmen zum Projekt familienfreundliche Gemeinde werden bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

Die Überdachung der Müllinsel am neuen Friedhof wird Ende September/Mitte Oktober errichtet.

Die Planung für den Kirchplatz wird demnächst eingereicht. Nach Erteilung der Baugenehmigung werden die verschiedenen Gewerke ausgeschrieben. Baubeginn ist spätestens im Frühjahr.

Der Umbau im Gemeindeamt ist weitgehend abgeschlossen. Das Budget konnte eingehalten werden. Es fehlen noch die Beleuchtung und die Fensterbretter im Sitzungszimmer. Allerdings werden dort nur Ausschusssitzungen mit begrenzter Personenanzahl abgehalten. Die Gemeinderatssitzungen werden bis auf weiteres im Peter-Anich-Haus abgehalten, um den nötigen Abstand zu gewährleisten. Die neu gewählte Ortsbäuerin heißt Tamara Spiegl. Wir wünschen alles Gute und viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit.

Punkt 2

Änderung des Bilanzstichtages Bergbahnen Oberperfuss 30.04. – 30.09. jedes Jahres

Auf Anraten des Steuerberaters Dr. Martin Rubatscher soll der Bilanzstichtag der BBO GmbH vom 30. April wie ursprünglich auf 30. September eines jeden Jahres umgestellt werden. Die hierzu erforderliche Genehmigung vom Finanzamt wurde bereits erteilt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Bilanzstichtag vom 30.04. auf 30.09. eines jeden Jahres umzustellen. Somit endet das am 01.05. 2020 begonnene Geschäftsjahr am 30.09.2020.

Zu diesem Zweck wird die Errichtungserklärung in Punkt 5. „Beginn und Dauer, Geschäftsjahr“ in **Ziffer 3.** geändert, wonach diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

3. Das am ersten Mai zweitausendzwanzig (01.05.2020) begonnene Geschäftsjahr endet am dreißigsten September zweitausendzwanzig (30.09.2020).

Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am ersten Oktober (01.10.) eines jeden Jahres und enden am dreißigsten September (30.09.) des jeweils darauffolgenden Jahres.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung betreffend Beleuchtung neu Peter-Anich-Haus und Gemeindeamt

Sowohl das Gemeindeamt als auch der Saal des Peter-Anich-Hauses benötigen eine neue, effiziente und energiesparende Beleuchtung.

Es liegen zwei Angebote vor. Bestbieter ist Elektrotechnik Johannes Weber mit EUR 12.375.-

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die neue Beleuchtung im Saal im Peter-Anich-Haus und im Gemeindeamt an Johannes Weber zu vergeben.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung betreffend Materiallieferung Beleuchtungsneubau im Bereich
Kengelscheiben und Buswendeplatz

Der Bereich Kengelscheiben (Wählamt bis Erber-Häuser) soll eine Beleuchtung installiert werden. Die bestehende Leuchte am Buswendeplatz in Oberperfuss-Berg soll gegen eine LED-Leuchte ausgetauscht werden. Das Angebot der IKB für das benötigte Material beläuft sich auf EUR 3.227,94.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, das Material anzukaufen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betreffend Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Liftparkplatz und
Einmündung nördl. Völsesgasse und Toler

Die Verkehrsabteilung der BH Innsbruck verordnete die Ortsende- bzw. Ortsanfangsschilder im Bereich zwischen Dickicht und Räudebad bzw. bis zur Einmündung in die Völsesgasse beim „Toler“.

In diesem Bereich soll eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h verordnet werden. Bis dahin wird aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials der 50er als Sofortmaßnahme nach StVO § 44b mit Anbringung der entsprechenden Beschilderung in Kraft treten.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, in diesem Bereich die Geschwindigkeit mit 50 km/h zu begrenzen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag auf Pachtverlängerung Karl Hörtnagl-Anich
Gst. 2763/2

Die Bürgermeisterin verliest den Antrag von Karl Hörtnagl-Anich auf Pachtverlängerung.

Sie stellt den Antrag, den Pachtvertrag des Gst. 2763/2 auf weitere 3 Jahre zum Preis von EUR 219,20 (indexiert) zu verlängern.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung betreffend Dienstbarkeitsvertrag für die Neuregelung Zugang zum
nördlichen Friedhof

Der nördliche Zugang zum Friedhof soll neu geregelt werden. Der Entwurf für die Dienstbarkeitsregelung liegt vor. Die Bürgermeisterin erläutert den neuen Zugang.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zuzustimmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung betreffend Schenkungsvertrag Dr. Franz Span zu Gst. 3247

Dr. Franz Span schenkt der Gemeinde Oberperfuss das neben dem Spielplatz liegende Hanggrundstück im Ausmaß von 246 m².

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Schenkung gegen Übernahme der damit verbundenen Kosten anzunehmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag des GSt. 2211/4 an Josef Mair

Der Kaufvertrag des Grundstücks 2211/4 liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, das Grundstück 2211/4 KG Oberperfuss im Ausmaß von 448 m² an Josef Mair zum Preis von EUR 43.373,- zu verkaufen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung betreffend Einspruch Umwidmung Hofer GSt. 3488

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss in seiner Sitzung vom 25.6.2020 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 3488 KG 81305 Oberperfuß ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- Mag. Kathrin Waldner, Einbringungsdatum: 29.7.2020 - zulässig

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Verweis auf die Stellungnahme des Raumplaners vom 02.09.2020 zur Einwendung

Zum Punkt „Thema Verkehr“:

Die Verkehrserschließung in Fahrtrichtung Zentrum ist über den Gemeindeweg auf Gp 3483 bzw. die Gp 3482 gegeben. Der Wegabschnitt bis zur Landesstraße weist eine beinahe durchgehende katastermäßige Breite von ca. 5,0 m auf. Nur ein kurzer Abschnitt (ca. 18 m) westlich der Gp 3430 weist eine Breite von ca. 4,0 m auf. Der Bereich östlich des Planungsgebiets ist für eine katastermäßige Verbreiterung auf 6,5 m vorgesehen. Davon sind 1,5 m für eine allfällige Einrichtung eines Gehsteiges vorgesehen. Der Begegnungsfall PKW-PKW ist damit gem. RVS 03.04.12 fast durchgehend gegeben. Der schmalere Bereich westlich der Gp 3430 ist aufgrund des großzügig

dimensionierten Kreuzungsbereichs zwischen den beiden Gpn 3483 und 3482 gut einsehbar und damit ein rechtzeitiges Anhalten im Begegnungsfall möglich. Die Dimensionierung des beschriebenen Wegabschnittes erfüllt damit die Anforderungen an einen Erschließungsweg. Die Erreichung bzw. Überschreitung der Kapazitätsgrenze ist durch die Verbauung des Planungsgebiets mit Wohneinheiten daher nicht zu erwarten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Straßennetz im ggst. Bereich ausschließlich dem Ziel- und Quellverkehr im angrenzenden Siedlungsgebiet dient. Gebietsfremder Durchgangsverkehr ist aufgrund der Konfiguration des Straßennetzes nicht zu erwarten. Die vorgesehene Verbreiterung dient nur der Abwicklung des Ziel- und Quellverkehrs. Andernfalls dürften keine neuen Baulandflächen mehr erschlossen werden, da deren Nutzung stets mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen verbunden ist.

Der Einwand, dass der Wegabschnitt als „Rennstrecke“ genutzt wird, kann nicht beurteilt werden. Sollte dies der Fall sein, so sind geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen (partielle Einengungen etc.) möglich, für den Begegnungsfall PKW/PKW ist jedenfalls über den Großteil des Straßenabschnittes Sorge zu tragen.

Zum Punkt „Thema Bauarbeiten“:

Im Vorfeld des Beschlusses der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde eine geologische Stellungnahme von Seiten der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten eingeholt. In dieser wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld allfälliger Bauverfahren abzuklären ist, in welcher Weise eine dauerhaft schadlose Entsorgung der Oberflächenwässer und allfällige Drainagewässer möglich ist. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Auflage werden keine geologischen Bedenken gegen die Umwidmung geäußert. Die im Zuge bzw. im Vorfeld des Widmungsverfahrens erforderliche Abklärung des Untergrundes ist damit gegeben. Die Sicherstellung der für das Umfeld schadlosen Geländeänderungen bzw. Bebauung ist Bestandteil des Bauverfahrens und nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht daher keine Veranlassung, den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes abzuändern. Es wird empfohlen, den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der aufgelegten Form zu beschließen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuß gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH geänderten Entwurf vom 24.6.2020, mit der Planungsnummer 337-2018-00012, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 3488 KG 81305 Oberperfuß

rund 1011 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 117 m²

von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1513 m²
von Freiland § 41
in
Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14
NEIN-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung betreffend Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Festlegung der ersten Fortschreitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
--

- a) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag Skiabfahrtsvarianten Richtung Gemeindezentrum und Talstation

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 13.8.2020, mit der Planungsnummer 337-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss im Bereich 2182/1, 2177, 3331/5, 3386, 3385, 3331/2, 3383, 3382, 3398/1, 3398/2, 3379, 3378, 3399, 3390, 2187, 3397, 2186, 3330, 3396, 2185, 2184, 3321/1, 2183, 3391, 2179, 2178, 3322, 3388 KG 81305 Oberperfuß durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss vor:

Umwidmung

Grundstück 2177 KG 81305 Oberperfuß

rund 325 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2178 KG 81305 Oberperfuß

rund 19 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2179 KG 81305 Oberperfuß

rund 853 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2182/1 KG 81305 Oberperfuß

rund 71 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2183 KG 81305 Oberperfuß

rund 25 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2184 KG 81305 Oberperfuß

rund 18 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2185 KG 81305 Oberperfuß

rund 48 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2186 KG 81305 Oberperfuß

rund 48 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 2187 KG 81305 Oberperfuß

rund 5 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3321/1 KG 81305 Oberperfuß

rund 2878 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3322 KG 81305 Oberperfuß

rund 4080 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3330 KG 81305 Oberperfuß

rund 983 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3331/2 KG 81305 Oberperfuß

rund 10584 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3331/5 KG 81305 Oberperfuß

rund 81 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3378 KG 81305 Oberperfuß

rund 129 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3379 KG 81305 Oberperfuß

rund 2304 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3382 KG 81305 Oberperfuß

rund 2595 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3383 KG 81305 Oberperfuß

rund 3543 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3385 KG 81305 Oberperfuß

rund 5758 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3386 KG 81305 Oberperfuß

rund 4014 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3388 KG 81305 Oberperfuß

rund 2852 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3390 KG 81305 Oberperfuß

rund 16726 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3391 KG 81305 Oberperfuß

rund 12736 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3396 KG 81305 Oberperfuß

rund 4314 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3397 KG 81305 Oberperfuß

rund 725 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3398/1 KG 81305 Oberperfuß

rund 5119 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3398/2 KG 81305 Oberperfuß

rund 89 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste

in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3399 KG 81305 Oberperfuß

rund 271 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

b) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag Teilfläche der Gst. 3848 in Schwaiger

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuß gemäß § 68
Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp
ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 13.8.2020, mit der Planungsnummer 337-2020-00004, über
die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuß im Bereich 3848 KG 81305
Oberperfuß 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuß vor:

Umwidmung

Grundstück 3848 KG 81305 Oberperfuß

rund 140 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen: 1

Enthaltung: 1

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

c) Beratung und Beschlussfassung zum Antrag Teilfläche der Gst. 3591

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 13.8.2020, mit der Planungsnummer 337-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss im Bereich 3591 KG 81305 Oberperfuß 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss vor:

Umwidmung

Grundstück 3591 KG 81305 Oberperfuß

rund 6115 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

Reitplatz

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 1

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Punkt 12**Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Verordnungstextes zur Erweiterung der Steuerungsmöglichkeiten der baulichen Entwicklung in Oberperfuss**

Durch die zunehmende Nachfrage nach Bauplätzen für die Wohnraumschaffung im Großraum Innsbruck kam es in den letzten Jahren zu einem überproportionalen Anstieg der Grundpreise in Oberperfuss und einem verstärkten Interesse von Wohnbauträgern an der Errichtung großvolumiger Baukörper. Die Bereitstellung von Grundstücken für die ansässige Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen wird dadurch tendenziell erschwert. Die politischen Gremien der Gemeinde Oberperfuss möchten zukünftig mehr Einfluss auf diese Entwicklungstendenzen nehmen und die bauliche Entwicklung in einer Weise steuern, dass der dörfliche Charakter von Oberperfuss weitgehend erhalten bleibt und bei den Rahmenbedingungen für eine zusätzliche Wohnbebauung vermehrt auch die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung berücksichtigt werden.

Um der Gemeinde Oberperfuss die angestrebte stärkere Steuerung der baulichen Entwicklung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss erforderlich. Aus diesem Grund müssen folgende Verordnungen beschlossen werden.

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 17.09.2020 mit der das Örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a und b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnungstext wird hinsichtlich § 4 Abs. 2 dritter Satz geändert:

Derzeitiger Wortlaut des § 4 Abs. 2 dritter Satz der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss:

Die gebietsbezogenen Festlegungen in Anlage A zur Baudichte und zur vorwiegenden Nutzung des Baulandes sind bei der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzuhalten.

Neuer Wortlaut des § 4 Abs. 2 dritter Satz der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss:

Die gebietsbezogenen Festlegungen in Anlage A zur vorwiegenden Nutzung und Bebauungsstruktur sind im Zuge von Widmungsänderungen, bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes bzw. im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen einzuhalten.

Artikel II

Der Verordnungstext wird hinsichtlich § 10 Abs. 2 geändert:

Derzeitiger Wortlaut des § 10 Abs. 2 der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss:

Zur Erreichung dieses Zieles kann die Gemeinde unterstützend geeignete privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern abschließen.

Neuer Wortlaut des § 10 Abs. 2 der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss:

Im Sinne des § 33 Abs. 6 TROG 2016 ist im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. vor der Erlassung eines Bebauungsplanes zu prüfen, ob zur Erreichung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Anwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung zweckmäßig ist.

Artikel III

Der Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept wird um einen neuen § 11 ergänzt:

(11) Textliche Festlegungen gem. § 31b Abs. 2 TROG 2016:

Für Grundstücke,

- die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2016 oder als Sonderfläche gem. § 51 TROG 2016 gewidmet sind,*
- für die kein Bebauungsplan besteht und*
- für die gemäß den Bestimmungen des ÖRK keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht,*

wird folgendes festgelegt:

Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden darf nur erteilt werden, wenn die neu errichtete Nutzfläche 250 m² nicht übersteigt. Dabei ist im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. Zu- und Umbaus die rechtmäßige Bestandsnutzfläche von der Gesamtnutzfläche in Abzug zu bringen. Darüber hinaus darf die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nur erteilt werden, wenn

- eine Nutzflächendichte 0,45 in Dichtezone 1*
- eine Nutzflächendichte 0,55 in Dichtezone 2*

nicht überschritten wird.

Weist der im Zuge eines Neubaus bzw. Umbaus abzubrechende rechtmäßige Bestand eine gegenüber den vorstehenden Festlegungen höhere Nutzflächendichte auf, so darf diese Nutzflächendichte jedenfalls ohne Bebauungsplan wieder realisiert werden.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die vom Raumplaner DI Rauch ausgearbeitete Änderung der Verordnung zum Raumordnungskonzept zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 2

Enthaltung: 1

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Verordnung

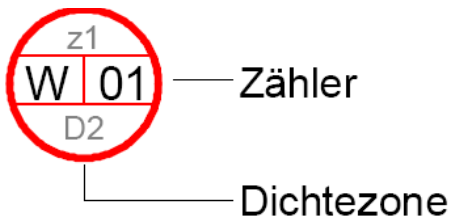
Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 17.09.2020 mit der das Örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a und b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 wird verordnet:

Artikel I

Die Legende des Verordnungsplanes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Anlage A, Plan 01/17) wird wie folgt geändert.

Derzeitiger Wortlaut der Legende des Verordnungsplanes (Anlage A, Plan 01/17):



- D 1 überwiegend lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung bzw. lockere Flachbauweise (BMD: 1 bis 1,8)
- D 2 überwiegend dichtere und mehrgeschoßige Bebauung bzw. verdichtete Flachbauweise (BMD: 1,8 bis 2,3)
- D 3 überwiegend dichte, teilweise geschlossene Bauweise (BMD: größer 2,3)

Neuer Wortlaut der Legende des Ordnungsplanes (Anlage A, Plan 01/17):



- D 1 überwiegend lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung bzw. lockere Flachbauweise unter Beachtung der Bebauungsregeln gem. § 11 der Verordnung
- D 2 überwiegend dichtere und mehrgeschoßige Bebauung bzw. verdichtete Flachbauweise unter Beachtung der Bebauungsregeln gem. § 11 der Verordnung
- D 3 überwiegend dichte, teilweise geschlossene Bauweise unter Beachtung der Bebauungsregeln gem. § 11 der Verordnung

Artikel II

Die Beschreibung der Dichtezonen in Anlage B wird wie folgt geändert:

Bisheriger Wortlaut der Beschreibung der Dichtezonen:

D1 überwiegend lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung bzw. lockere Flachbauweise: Baumassendichte 1 bis maximal 1,8

D2 überwiegend dichtere und mehrgeschoßige Bebauung bzw. verdichtete Flachbauweise: Baumassendichte 1,8 bis maximal 2,3

D3 überwiegend dichte, teilweise geschlossene Bauweise: Baumassendichte größer 2,3

Die vorstehend genannten Maximaldichten können überschritten werden, wenn dies aufgrund geeigneter raumplanungsfachlicher Voraussetzungen durch Festlegung höherer Baumassendichten in einem Bebauungsplan für zulässig erklärt wird.

Der neue Wortlaut der Beschreibung der Dichtezonen lautet wie folgt (letzter Satz wird ersatzlos gestrichen):

D1 überwiegend lockere Ein- und Zweifamilienhausbebauung bzw. lockere Flachbauweise unter Beachtung der Bebauungsregeln gem. § 11 der Verordnung

D2 überwiegend dichtere und mehrgeschoßige Bebauung bzw. verdichtete Flachbauweise unter Beachtung der Bebauungsregeln gem. § 11 der Verordnung

D3 überwiegend dichte, teilweise geschlossene Bauweise unter Beachtung der Bebauungsregeln gem. § 11 der Verordnung

Artikel III

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die vom Raumplaner DI Rauch ausgearbeitete Änderung der Legende (Anlage A) und der Anlage B zum Raumordnungskonzept zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 2

Enthaltung: 1

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

Punkt 12a

Beratung und Beschlussfassung betreffend Grundsatzvereinbarung mit Philippe Hueber

Philippe Hueber stellte bereits vor einem Jahr den Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 3173. Nun wurde eine Vereinbarung getroffen, die das Öffentliche Interesse dafür begründet. Philippe Hueber überträgt der Gemeinde kostenlos drei Teilwaldrechte im Bereich Sonnenrain/Gschwend, die Gemeinde widmet maximal 200 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung betreffend Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Die Bürgermeisterin legt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oberperfuss zum 01.01.2020 vor. Diese wurde vom Überprüfungsausschuss am 25.08.2020 vorgeprüft. Am 31.08.2020 erfolgte der Anschlag der Kundmachung, dass die Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 01.09.2020 bis 16.09.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Es sind keine Stellungnahmen hierzu eingelangt.

Die Bürgermeisterin bittet den Obmann des Überprüfungsausschusses um Erläuterung der Eröffnungsbilanz.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Rupert Altenhuber, berichtet, dass am 25.08.2020 die Finanzverwalterin Angelika Heis die Eröffnungsbilanz dem Überprüfungsausschuss im Detail erörtert hat.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Oberperfuss wurde somit wie folgt ermittelt:

Langfristiges Vermögen	21.067.264,87	Nettovermögen	16.610.573,31
Kurzfristiges Vermögen	1.864.795,77	Sonderposten	
		Investitionszuschüsse	2.040.437,00
		Langfristige Fremdmittel	4.279.059,14
		Kurzfristige Fremdmittel	1.991,19
Summe Aktiva	22.932.060,64	Summe Passiva	22.932.060,64

In Anwendung des § 38 Abs. 3 VRV 2015 erfolgte die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte gem. § 38 und § 39 und unter Berücksichtigung des Leitfadens des Landes Tirol zur Ersterfassung und -bewertung des Anlagevermögens:

- Grundstücke wurden mit dem Grundstücksrasterverfahren des § 39 Abs 4 VRV bewertet, vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten verwendet. Die Basispreise wurden gem. den Empfehlungen des Leitfadens aus der Kaufpreissammlung des Finanzamtes entnommen.
- Die Verkehrsinfrastruktur (Straßenaufbau) wurde gem. dem Leitfaden mittels dem Infrastrukturrasterverfahren gerechnet. Ausgangsbasis war die Straßenlänge der jeweiligen Straßen- und Wegabschnitte gem. Graphen-Integrations-Plattform (GIP-Projekt). Die Breite, Beschaffenheit (Schotter oder Asphalt) und der Zustand der Gemeindestraßen und -wege wurde durch Gemeindemitarbeiter ermittelt.
- Kanalisations-, Wasserbauten und Gebäude wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet (ermittelt aus den Jahresrechnungen bzw. Leasingabrechnungen)
- Das sonstige Inventar wurde zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.
- Die jeweils verwendete Nutzungsdauer richtet sich nach der Vermögenskategorie entsprechend der Anlage 7 der VRV 2015.
- Die Personalrückstellungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren anhand der KDZ Vermögensbewertungstabellen ermittelt.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei GR. Rupert Altenhuber für seine Ausführungen und übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Thomas Zangerl.

Der Vizebürgermeister erkundigt sich, ob es noch Fragen an die Bürgermeisterin gibt.

Nachdem keine Fragen mehr bestehen, verlässt die Bürgermeisterin das Sitzungszimmer.

Der Vizebürgermeister Thomas Zangerl stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oberperfuss zum 01.01.2020 in der aufgelegten Form zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 14

Bericht über die örtliche Kassaprüfung vom 2. Quartal 2020

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Rupert Altenhuber, berichtet über die am 06.07.2020 stattgefundenene Sitzung des Überprüfungsausschusses betreffend das 2. Quartal 2020

1. Kassenbestandsaufnahme:

Es wurden die Kassenbestände per 01.07.2020 aller Haupt- und Nebenkassen aufgenommen. Es gab keine Beanstandungen und bezüglich der Aufzeichnungen gab es volle Übereinstimmung.

Der Kassen-Ist-Bestand (inkl. Rücklagensparbücher) betrug per 01.07.2020 EUR 818.171,83.

2. Buchungs- und Belegprüfung

Es erfolgte eine Buchungs- und Belegprüfung. Die Belege vom 15.06.2020 wurden überprüft. Für alle Buchungen waren Belege vorhanden. Die Überprüfung ergab keine Mängel.

3. Sonstige Prüfbereiche

Der Überprüfungsausschuss ließ sich von der Finanzverwalterin den Prozess für Zahlungsvorgänge im Gemeindeamt im Detail erläutern. Dabei wurde überprüft, wie die Belegprüfung erfolgt, von welchen Personen Rechnungen rechnerisch und sachlich überprüft und die Zahlungen angeordnet werden.

Im Anschluss wurden von der Finanzverwalterin die Zahlungsvorgänge im ELBA anhand eines Beispiels erläutert. Dabei konnte festgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass zumindest zwei Personen aus der Gruppe Sattlegger, Hornegger und Heis erforderlich sind, um Überweisungen von Konten der Gemeinde zu veranlassen.

Punkt 15

Bericht über die überörtliche Kassaprüfung 2020

Die Bürgermeisterin verliest das Protokoll der Kassenbestandsaufnahme der Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck. Herr Thomas Hauser prüfte die Kasse der Gemeinde am 11.08.2020.

Punkt 16

Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR. Hubert Deutschmann teilt mit, dass am 10. Oktober 2020 eine Folge von „Mei liabste Weis“ ausgestrahlt wird. Am Montag wird aufgezeichnet. Rosskogelhütte, Stigltreith und die Baumbarts werden im Laufe der Sendung zu sehen sein.

GR. Andreas Wilhelm berichtet, dass mehrere positive Meldungen betr. Straßenbeleuchtung neu in der Silbergasse bei ihm eingelangt sind. Dank an die Gemeindearbeiter.

GR. Heidemaria Abfalterer fragt an, ob es schon Ausbaupläne für den Kindergarten gibt. Kapazitätsgrenze ist erreicht.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass sie laufend auf der Suche nach einem Grundstück ist.

GR. Andreas Meister fragt nach, was es neues bei den Angeboten für die Photovoltaikanlagen gibt.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass es sich aufgrund COVID-19 verzögert hat aber sie in dieser Sache dranbleibt.

GR. Andreas Meister fragt nach, ob seitens der Gemeinde Interesse besteht, in der Kengelscheiben bei der 30 km/h-Beschränkung einen Radarkasten aufzustellen.

GR. Christoph Gutleben teilt mit, dass ein Radarkasten zwischen 50.000 und 100.000 Euro kostet und Strafen aber an die Landesstraßenverwaltung gehen.

GR. Patrick Weber weist darauf hin, dass die unter TO-Punkt 12 beschlossene Änderung des Raumordnungskonzeptes für Neu- und Zubauten über 250 m² künftig zwingend einen Bebauungsplan vorschreibt. Dies wird für die meisten dieser Gebäude ein Bauverbot bedeuten, bis die Gemeinde die privatrechtlichen Bedingungen für die Bauvorhaben beschlossen hat.

GR. Patrick Weber regt an, dass man im Zuge der Neugestaltung des Kirchplatzes den Vorbereich der Aufbahnhalle mitgestaltet. Im Speziellen geht es darum, dass die WC-Anlagen erneuert werden und die Müllbehälter neben dem Gebäude entsprechend verbaut werden.

GR. Rupert Altenhuber möchte über das Tierkrematorium berichten. Die baulichen Maßnahmen für den Ofen werden ca. 3 Monate dauern. Anfang des nächsten Jahres wird das Tierkrematorium voraussichtlich in Betrieb gehen.

GR. Rupert Altenhuber fragt nach, wann bei der Friedhofsmauer die alten Schindeln erneuert werden.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass diese voraussichtlich im Winter erneuert werden.

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin: